



Regierungsrat

Luzern, 14. Oktober 2014

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 520**

Nummer: P 520
Eröffnet: 26.05.2014 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 14.10.2014 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1051

Postulat Freitag Charly und Mit. über die Prüfung des Einsatzes von Body-Cams bei der Luzerner Polizei**A. Wortlaut des Postulats**

Die Luzerner Regierung hat den Einsatz von Body-Cams bei der Luzerner Polizei zu prüfen. Insbesondere gilt es zu prüfen inwiefern diese die Polizeiarbeit erleichtern, die Polizei schützen und den Verfahrensablauf erleichtern. Ebenfalls ist die Kosten-Nutzen-Frage beim Einsatz von Body-Cams zu prüfen.

Begründung:

Die Polizei des Bundeslandes Hessen der Bundesrepublik Deutschland testet seit einiger Zeit in Frankfurt (Main) Body-Cams. Dies sind Kameras, welche Polizisten bei Einsätzen auf ihren Körpern tragen. Der Einsatz, der Umgang sowie das Verwenden der Videos sind klar geregelt. So sind die Polizisten, welche mit Body-Cams ausgestattet sind, klar gekennzeichnet. Der entsprechende Polizist entscheidet über das Auslösen der Aufzeichnung der Kamera. Die Aufnahmen können dann nur von einem Vorgesetzten angesehen werden. Wenn sich bei einem Einsatz nichts Aufzeichnungswürdiges ereignet, so sind die Aufnahmen umgehend zu löschen. Der Einsatz der Kameras hat eine hohe Effizienz bewiesen. So tragen die aufgezeichneten Videos zur Täteridentifizierung bei, ermöglichen effiziente und schnelle Verfahren und erhöhen die Sicherheit der Polizeikräfte, da Täter zurückhaltender und mit weniger Gewalt auf mit Kameras ausgestattete Polizeikräfte reagieren. Der Feldversuch der Polizei in Frankfurt (Main) hat eine hohe Effizienz dieser Technologie gezeigt. Aktuell erfolgt eine Ausweitung auf weitere Städte in Hessen. Ebenfalls besteht das Interesse weiterer Bundesländer in Deutschland, Body-Cams einzusetzen.

Zur Erhöhung der Sicherheit unserer Polizeikräfte wie auch zur Sicherstellung effizienter Verfahren gilt es, den Einsatz der Body-Cams zu prüfen.

Freitag Charly
Pfäffli-Oswald Angela
Schmid-Ambauen Rosy
Durrer Guido
Gloor Daniel
Müller Damian
Sommer Reinhold
Scherer Heidi
Odoni Romy
Schurtenberger Helen
Leuenberger Erich

Bucher Guido
Müller Pirmin
Langenegger Josef
Dalla Bona-Koch Johanna
Zemp Andreas
Graber Michèle
Baumann Markus
Hartmann Armin
Troxler Jost
Schmid Werner
Omlin Marcel

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Die Luzerner Polizei setzt heute keine sogenannten Body-Cams ein. In der polizeilichen Spezialversorgung, beispielsweise bei Einsätzen an Kundgebungen und Fussballspielen, setzt sie jedoch schon seit längerem gängige Videogeräte ein. Damit gewährleistet sie die Kontrolle eines Einsatzes und sichert unter anderem die Beweise für deliktische Handlungen. Weiter verfügt die Luzerner Polizei über speziell geschulte Einsatzelemente (Videotrups), welche bei Fussballspielen oder politischen Kundgebungen eingesetzt werden, um entsprechende Beweisaufnahmen zu erstellen. Dabei ist es zur späteren Täteridentifikation wichtig, nicht nur Verstösse, Vergehen und Verbrechen aufzuzeichnen, sondern auch im Vorfeld und Nachgang dazu Aufnahmen zu erstellen. Weiter sind heute neuralgische Orte vielfach videoüberwacht und entsprechend deklariert. So erscheint der Einsatz von Body-Cams, mindestens an solchen Orten, als unnötig.

Im spezialisierten Polizeieinsatz, beispielsweise bei Zugriffen der Sondergruppe Luchs, werden heute Videoaufnahmen mit Bild und Ton bevorzugt. Damit sollen einerseits die Beweissicherung bei Verstössen im Rahmen der ordentlichen Strafuntersuchung sichergestellt und andererseits auch Beleidigungen, Drohungen und Tötlichkeiten gegenüber Polizisten/Innen aufgezeichnet werden. Somit besteht in diesem Bereich auch heute schon die Möglichkeit, Beschuldigte wie auch Polizisten für allfälliges Fehlverhalten zur Rechenschaft ziehen. Die Luzerner Polizei setzt heute auf Videogeräte bei speziellen Einsätzen, nicht jedoch in der polizeilichen Grundversorgung.

Der Einsatz von Videogeräten, welcher Art auch immer, in der Grundversorgung erscheint aus verschiedenen Gründen nicht zielführend und nach heutiger Rechtslage auch als nicht zulässig. Für den Einsatz von Videogeräten stützt sich die Luzerner Polizei heute auf verschiedene Rechtsgrundlagen. Für den kriminalpolizeilichen Einsatz stützt sie sich auf die eidgenössische Strafprozessordnung (StPO), welche den Einsatz von Überwachungsgeräten zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen rechtfertigt. Diese dürfen an allen öffentlich zugänglichen Orten insbesondere auch verdeckt eingesetzt werden. Dazu müssen aber konkrete Anhaltspunkte für die entsprechenden Taten vorliegen. Im Bereich der Verkehrspolizei kommen für den Einsatz von Bildüberwachungsgeräten, beispielsweise im Bereich der Nachfahrmessung, bundesgesetzliche Regelungen zur Anwendung, welche sich auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG) stützen. Für alle anderen Bereiche stützt sich die Luzerner Polizei auf das kantonale Gesetz über die Luzerner Polizei (SRL Nr. 350), welches im Bereich der polizeilichen Generalklausel bei unvorhergesehenen Ereignissen auch die Aufzeichnung mittels Videogeräten erlaubt (beispielsweise Luchs-Einsatz) sowie auf das Gesetz über die Videoüberwachung (SRL Nr. 39) vom 20. Juni 2011. Der Einsatz von Body-Cams im Ordnungsdienst und in der polizeilichen Grundversorgung müsste sich ebenfalls nach dem Gesetz über die Videoüberwachung richten.

Dieses Videoüberwachungsgesetz regelt in § 1 Abs. 1 sowie in § 3 Abs. 3 im Grundsatz den Einsatz mobiler Videoüberwachungen, wie dies die Überwachung mittels Body-Cams darstellt. Es schränkt jedoch den Einsatz mobiler Videoüberwachungen ein auf bestimmte Anlässe (§ 1 Abs. 1 Videoüberwachungsgesetz). Insbesondere im Zusammenhang mit Gewalt bei Sportveranstaltungen und zur Überwachung anderer Veranstaltungen (z.B. Kundgebungen), die ein erhöhtes Sicherheitsdispositiv mit Ordnungsdiensteinsätzen erfordern, können die Geräte auch mobil eingesetzt werden (§ 3 Abs. 3 Videoüberwachungsgesetz).

Ausserdem sind aus Gründen der Verhältnismässigkeit Videoüberwachungen, unabhängig davon ob stationär oder mobil, zurückhaltend anzuordnen (§ 1 Abs. 2 Videoüberwachungsgesetz), was mit einer Delegation der Anordnungscompetenz auf den einzelnen Polizisten

nicht mehr gewahrt wird. Dieser würde im Zweifelsfall die Body-Cam bei jedem Einsatz, wie beispielsweise Personenkontrollen oder dem Schlichten von Streitigkeiten, präventiv einsetzen, auch in Fällen, die sich letztlich als harmlos herausstellen. Gemäss § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Videoüberwachungsgesetz sind vor der Anordnung von Videoüberwachungen andere, weniger in die Persönlichkeit eingreifende Massnahmen zu prüfen und allenfalls anzuordnen, was bei einer generellen und präventiven Überwachung per Body-Cam nicht der Fall wäre.

Für den Einsatz von Body-Cams besteht heute weder eine ausreichende Rechtsgrundlage noch wäre dieser Einsatz verhältnismässig. Dementsprechend liessen sich Aufnahmen auch nicht beweisrechtlich einsetzen, da Angeschuldigte einen beweismässigen Einsatz solcher Aufnahmen anfechten könnten und damit weder die Polizeiarbeit noch der Verfahrensablauf erleichtert würden.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Einsatz von Body-Cams auch auf Seiten des betroffenen Polizisten aus arbeitsrechtlicher wie datenschutzrechtlicher Sicht zahlreiche offene Fragen aufwirft, da damit gleichzeitig auch dessen Tätigkeit mitüberwacht würde. Sollte das Postulat trotz den dargelegten Bedenken für erheblich erklärt werden, so stellen sich in der Umsetzung auch praktische Schwierigkeiten im Umgang mit der Bevölkerung. Der Bürgerkontakt bekäme einen formelleren Charakter und der Normalbürger würde automatisch als potenzieller Rechtsbrecher angesehen. Umgekehrt würde den Polizisten automatisch Vertuschung vorgeworfen, sollte bei einem Vorfall die Kamera nicht eingeschaltet werden. Muss jemand bei seinem Kontakt mit der Polizei, sei er auch noch so banaler Art, damit rechnen gefilmt zu werden, verändert dies automatisch auch sein Bild von der Polizei und seinen Umgang mit der Polizei. Die Luzerner Polizei könnte mit einem Image- und Vertrauensverlust konfrontiert werden. Damit ginge ausserdem Bürgernähe verloren. Dies würde den aktuellen Bestrebungen hin zu mehr Bürgernähe und Kundenfreundlichkeit, beispielsweise mit dem Projekt City-Plus, zuwiderlaufen.

Zu beachten bleibt auch, dass ein Pilotversuch und erst recht eine flächendeckende Einführung von Body-Cams auch erhebliche finanzielle Konsequenzen hätte, welche sich in der aktuellen Finanzsituation des Kantons Luzern schlecht rechtfertigen lassen. Dabei ist zu erwähnen, dass nicht nur die Anschaffung und der Unterhalt der Kameras viel Geld kosten würde. Finanziell bedeutsam ist auch die Datenhaltung. Schon heute hat die Luzerner Polizei beträchtliche Schwierigkeiten, die Finanzen für die Speicherung der täglich intern erstellten und der sichergestellten Daten bereit zu stellen. Würden im Rahmen der Grundversorgung BodyCams eingesetzt und entsprechend täglich unzählige GigaBytes Daten erstellt, müsste das IT-Budget der Luzerner Polizei erhöht werden. Für die Anschaffung von 100 Poolgeräten, die über den Kanton verteilt eingesetzt werden könnten, ist mit Investitionskosten von rund 170'000 Franken zu rechnen. Die jährlichen Betriebskosten für den Speicherbedarf und die Wartung und Erneuerung schätzen wir auf rund 50'000 Franken pro Jahr. Eine Kostenschätzung für die technische Integration sowie die Betriebsprozesse und den Personalaufwand ist nur schwer machbar, wir gehen aber von Kosten von über 0,5 Mio. Franken pro Jahr aus.

Mit dem Planungsbericht über die Leistungen und Ressourcen der Luzerner Polizei (B 114) schlägt der Regierungsrat vor, den Bestand der Luzerner Polizei um 50 Stellen zu erhöhen und damit die präventive Präsenz und die erfolgreiche Ermittlungstätigkeit zu gewährleisten.

Der Regierungsrat empfiehlt das Postulat über die Prüfung des Einsatzes von BodyCams in der Grundversorgung aus Gründen der Einschränkung der Grundrechte, des Verlustes an Bürgernähe und der Kosten abzulehnen.